IMT Nuremberg Archives

H – 1321

International Court of Justice

321

Karl Burdach
Generalleutnant

Steinlager Allendorf, den 17.Juni 1946

Eidesstattliche Erklaerung.

Karl Burdach, Generalleutnant - being duly sworn, depose and say :

Ich war als Artilleriekommandeur des I.A.K. bei der Besprechung anwesend, die etwa drei Tage vor Beginn des Angriffs gegen Russland der Oberbefehlshaber der 18.Armee Generaloberst von Kuechler mit saemtlichen Kommandierenden Generalen, Divisionskommandeuren der 18.Armee in der Kaserne Tilsit abhielt. Bei dieser Besprechung wurden der Kommisarbefehl Adolf Hitlers und der Befehl ueber die Notwendigkeit fester Manneszucht des Ob.d.H. Generalfeldmarschall von Brauchitsch durch Generaloberst von Kuechler muendlich bekannt gegeben. Der Kommissarbefehl stiess bei allen Anwesenden auf schaerfste Ablehnung. Alle atmeten auf und waren Generalfeldmarschall von Brauchitsch dankbar, dass er durch seinen Zusatzbefehl dem jeder militaerischen Zucht und Ordnung Hohn sprechenden Kommissarbefehl gleichsam die Spitze abgebrochen hatte. v.Kuechler wies klar und eindeutig darauf hin, dass er den Kommissarbefehl pflichtgemaess bekannt gegeben habe, dass aber der Befehl des Ob.d.H. als Richtlinie fuer alles Handeln in der 18.Armee zu gelten habe.
Der Kommissarbefehl ist von der 18.Armee nicht schriftlich weitergegeben worden.

Karl Burdach
Generalleutnant

Subscribed and sworn to before me this 17. of June 1946.

Lt. Studenbergh 0541390
G1 A Sec.
Camp Commander

H1321 - 0002

H1321 - 0003

Gerdruff A
322

R u d o l f L a n g h a e u s e r
Generalmajor

Allendorf, den 16.6.46

Eidesstattliche Erklärung

Rudolf Langhaeuser, Generalmajor - being duly sworn, deposed and said:

Zu Beginn des Rußlandfeldzuges war ich der Heeresgruppe Nord zugeteilt. Etwa Mitte August 1941 kam der Oberbefehlshaber des Heeres, Feldmarschall von Brauchitsch (Begleitoffizier Oberstleutn. v. Gyldenfeldt) zur Heeresgruppe nach Pleskau. Während des Vortrages über die Lage, dem ich anwohnte, kam Feldmarschall v. Leeb auf den Kommissarbefehl zu sprechen. (Ich selbst kannte diesen Befehl bis dahin nicht, wodurch zumindest bewiesen ist, daß er im Stabe der H.Gr. nicht bekanntgegeben war.) Der Feldmarschall lehnte den Befehl aus Gründen des Völkerrechts schärfstens ab und bat den Ob.d.H., die Zurückzi ehung des Befehls zu erwirken. Feldmarschall v. Brauchitsch stimmte in allen Punkten dem Feldmarschall v. Leeb zu, wies auf die Schwierigkeiten hin, Hitler von solchen Befehlen abzubringen, und stellte erneute diesbezügliche Versuche von seiner Seite in Aussicht. Kurze Zeit später wurde der Befehl derart geändert, daß er praktisch aufgehoben war.
Weitere Zeugen des Gesprächs sind: Gen. Brennecke, und andere Offiziere des Stabes.

Subscribed and sworn before me
this 17 day of June 1946

0541360

Camp Commander

Rudolf Langhaeuser

Hermann B a l c k

General der Panzertruppe

- - - - - - - - - - - - - - -

C.

EIDESSTATTLICHE ERKLAERUNG

BETREFFEND: "Kommissarbefehl"

General der Panzertruppe Hermann B a l c k , zuletzt Oberbfehlshaber der 6. Armee,

being duly sworn, depose and say:

" Als ich im Maerz 1942 die 11. Panzer-Division uebernahm, erkundigte ich mich nach dem "Kommissarbefehl", von dem ich geruechtweise gehoert hatte. Der Befehl war nicht bei der Division; Generalstabsoffizier und Adjutant hatten ihn schriftlich nicht gesehen.
Ich stellte durch Befragen fest, dass die Truppe sich nicht an den "Kommissarbefehl" hielt. Zum Teil war er unbekannt.
Die Kommandeure, die den Befehl kannten, hatten, wie sie mir wiederholt versicherten, nicht ausgefuehrt. Ein Kommandeur hatte die Durchfuehrung dieses Befehls in einer Offiziersbesprechung ausdruecklich verboten mit den Worten "wir sind Soldaten, aber keine Metzgermeister".

Ich habe es dabei belassen, dass die Truppe den "Kommissarbefehl" nicht durchfuehrt. "

Hermann Balck
(Hermann B a l c k)
General der Panzertruppe

Subscribed and sworn to before me this 25 day of June 1946
at Neu-Ulm, Germany.

Joseph J. Ancell Jr.
(Joseph J. A N C E L L JR.)
2nd Lt. Inf.
Commanding Officer

H1321 - 0004

Guderian, Oberstleutnant Allendorf, 17.6.1946

323

Eidesstattliche Erklaerung.

Heinz Guderian, Oberstleutnant - being duly sworn, depose and say: Ich war ab Mitte Mai 1941 erster Ordonnanzoffizier des Generalkommandos III! Panzer Korps, das dem A.O.K. 6 unterstand. Der sogenannte Kommissarbefehl und ein Befehl ueber die Handhabung der Gerichtsbarkeit gingen etwa Mitte Juni beim Gen.Kdo. ein. Das O.K.W. brachte in diesen Befehlen zum Ausdruck, dass ein moeglicher Kampf mit Russland auf Grund der weltanschaulichen Gegensaetze aeusserst hart werden wuerde. Daher seien die Stuetzen des Bolschewismus in der russischen Armee, die Kommissare, bei Gefangennahme zu erschiessen und es sollten Vergehen deutscher Soldaten in Russland, die sonst kriegsgerichtlich verfolgt wurden, nur noch im Fall einer Schädigung der Disziplin verfolgt werden. Das O.K.H. gab diese Befehle mit einem Zusatzbefehl des Generalfeldmarschall von Brauchitsch weiter. Dieser stellte fest, dass die Disziplin des Heeres in jedem Fall gefährdet sei, wenn ein kriegsgerichtlich zu ahndendes Vergehen oder Verbrechen vorliege; es sei daher grundsätzlich weiterhin jeder Soldat des Heeres vor ein Kriegsgericht zu stellen, der eine gerichtlich zu verfolgende Tat begehe. Damit wurde der O.K.W. Befehl praktisch aufgehoben. Für den Bereich des III. Panzer-Korps erfolgte die Weitergabe dieser Befehle an die Truppe in einer Besprechung durch den Kommandierenden General, General der Kavallerie von Mackensen, unter ausdrücklicher Betonung des Befehls des Feldmarschall von Brauchitsch nur an die Divisions-und selbststaendigen Kommandeure. Soweit mir erinnerlich sollten alle im Korpsbereich gefangenen Kommissare dem Generalkommando zur Vernehmung zugeführt werden, um zu vermeiden, dass irgendwelche Zweifel ueber die Behandlung der Kommissare als normale Gefangene in die Truppe getragen wurden.

Heinz Guderian

Subscribed and sworn to before me this
17 day of June 1946

[illegible]
[illegible]
[illegible]

H1321 – 0005

General W. Nehring Camp Dachau 3.7.46

Ich, General Walther Nehring, being duly sworn, depose and say:

Eidesstattliche Erklärung

Betrifft: „Kommissarbefehl".

Ich, Walther Nehring, General der Panzertruppe, von 22.6.41 bis Ende Januar 1942 als Kommandeur der 18. Panzerdivision in Russland eingesetzt, erkläre nochstehend nach bestem Wissen und Gewissen zur Aufklärung des Harry Marek, Angehörigen der Stabskompanie der 18. Panzerdivision, folgendes:

[redacted]

Zu der sogenannten „Kommissarbefehl" wurde mir unter „strengem" Hinweis auf Beginn des Russlandfeldzuges fernmündlich vom vorgesetzten Generalkommando XXXXVII. Panzerkorps. Den Tag kann ich nicht mehr angeben, etwa am 20. oder 21.6.41. Es waren allgemeine Befehlsrichtlinien vorgesehener Dienststellen dabei, die seien von Hitler persönlich bearbeitet worden sollten. Gegenvorstellungen von mir oder meinem Generalstabsoffizier (Major Ester) gegenüber Dienststellung zu diesem Befehl war völlig aussichtslos, da er nach meiner Auffassung gegen das Völkerrecht und die Gesetze der Humanität verstieß und uns außerdem sehr bedenklich erschien.

Diese Auffassung deckte sich genauestens mit der meiner Kommandeure, mit denen ich vereinbarte, den Befehl des Hitler-Befehls nicht weiterzugeben und ihn nur als mündliche persönliche Unterrichtung aufzufassen. Entsprechend wurde gehandelt. Meines Wissens ist in Bezug der Division kein

b.w.

beim Kommissar Dr. oder nach seiner Festnahme verfassen worden, zumal die Kommissare ihre Abschriften abgeschlossen hatten, da sie der Schluß bei der Festnahme Schmidhubers unmittelbar mit in Kaufbeuren an der ganzen westlichen Front herumgeschossen sie haben sollen und in Kürze der Feind eingeflogen sein werde.

2) Die Angehörigen der Div. Stabskompanie der 18. Panz. Div. sind zunächst nicht in der befürchteten Form unterrichtet worden:

a) der Stabskommandant, Obrlt. d. Sch. Graf Rechbinder, hat nicht an der Besprechung teilgenommen, da er nicht zu den Kommandeuren gehörte, war also nicht darüber unterrichtet.

b) der Chef der Kommissarschaft war innerhalb der Div. Stabs nur einem kleinen Kreise bekannt, wie bei gelegentlichen Vorgängen üblich (Ia, Ic, Ordonnanzoffiziere Ia und Ic, nachrichtlich der Kdr. Arzt vielleicht der Ib).

c) die Angehörigen der Div. Stabskompanie war ganz nicht damit, sondern immer Stabsdienst (Schreiber, Ordonnanzen, Fahrer, Wachtposten), also keinerlei Anlaß zu ihrer Unterrichtung in der befürchteten Form gegeben;

d) der dienstälteste Offizier des Stabes, der Ia (Major Ester), war ein absoluter Gegner der Exekution, also gegen seine Bekanntgabe genau wie wir selbst. Äußere den unter Ziffer 1 genannten befürchteten Befürchtungen wie eine Gefährdung der Disziplin.

3) Der Oberst Hans Marek ist mir unbekannt. Er gehört sehr wenig von „unseren Offizieren"; er gab

H1321 – 0007

gab aber nur einen richtigen Offizier in der Stabskompagnie. Ich habe den Eindruck, daß seine Aussage nach so langer Zeit Irrtümer und Fälschungen, Irrtümer und Tatsachen ohne bösen Willen zusammenwirft, sodaß er das Ding die Wirklichkeit entgegen „Gerücht" mit dem präzisen Ausdruck „Befehl" verwechselt. Ein „Befehl" ist auch gefallen, weil keiner widersprach. Möglich und wahrscheinlich ist dagegen, daß die Schreiber, Führer, Ordonnanzen – ja denn Marek viele sogar gehört hat – Bruchstücke aus Unterhaltungen von Offizieren über den von diesen kritisch aufgefaßten Originalbefehl aufgeschnappt und darüber geschwatzt haben. Daraus hat die Fama der Stabskompagnie dann einen „Befehl unserer Offiziere" gemacht, der in Wirklichkeit nicht vorlag und nicht befolgt werden konnte!

Zeugen: 1) früherer Oberst i. Gen.Stab Eltor (damals Ia)
2) " Hauptmann der Res. Führ. A. v. Seebach (Ia)
3) " Rittmeister der Res. Graf Rehbinder (Stabskommandant).

4) Es ist mir im Laufe des Krieges immer wieder aufgefallen gewesen, daß Befehle, die allen Soldaten peinlich erscheinen, trotz aller Maßnahmen nicht gültig gewesen zu sein scheinen. Aus den dann entstandenen und häufig mißverstandenen Bruchstücken macht sich dann jeder das Bild, das ihm nach seiner Auffassung paßt

H1321 – 0008

passen oder richtig sein sollen, wodurch die nächsten Grünste verstanden sind.

Walther Uehring

Subscribed and sworn to before me this 3 day of ~~June 1946.~~ July 1946.

[Harry Szanger]

Capt AGC

Investigator Examiner
War Crimes Dachau

I, Horst von Mellenthin being thoroughly conversant with the English and German languages, certify that I have acted as interpreter for the swearing of the above affidavit of General Walther Uehring.

H. v. Mellenthin
Gen. d. Art.

1071

H1321 – 0009

H1321 - 0010

324-b-4

Hans Schrepffler
Generalmajor

Neu-Ulm, den 22. Juni 1946.

PL

Eidesstattliche Erklärung

Betr.: Kommissarbefehl.

Generalmajor Hans Schrepffler

gründet sich als Regts.Kdr. des Schützen Regts.101 - 18.Pz.Div. -
Zeit Juni 1941 - August 1941.

being duly sworn, depose and say:

Auf einer Kommandeurbesprechung etwa zwei Tage vor Beginn des Russland-Feldzuges gab der Divisionskommandeur den Kommissar-Befehl bekannt. Er äusserte sich dem Sinne nach dahin, dass dieser Befehl der Truppe nicht bekannt gegeben werden solle. Gefangen genommene Kommissare sollten vielmehr nach rückwärts abgeschoben werden. Danach ist auch gehandelt worden. In der Zeit meiner Regimentsführung sind Erschiessungen von Kommissaren n i c h t vorgenommen worden.

Ich entsinne mich noch genau zweier Fälle, in denen ich angeordnet habe, gefangen genommene Kommissare genau wie andere kriegsgefangene Soldaten zu behandeln, sie also von der kämpfenden Truppe in die [illegible] Sammelstellen zu leiten.

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
17-7-46
IN

Hans Schrepffler.

Generalmajor.

Subscribed and sworn to before me this 24 day of June 1946 at Neu-Ulm, Germany,.

Joseph J. Ancell Jr.

(Joseph J.Ancell
2nd Lt.Inf.,Commanding Officer)
Serial Nr.

1072

Kurt Laube,
Major.

Dachau, P.W.E. 29, Lage 2.

324 I (Pl)

I, Kurt Laube, Major, being duly sworn, depose and say:

H1321 – 0011

Eidesstattliche Erklärung.

Betrifft: Kommissarbefehl. Aussage zur Aussage des Harry Marck aus Elrau bei Breslau.

Ich, Kurt Laube, Major, von Juni 1941 bis März 1942 als Kommandeur der I./Flakregiment 12 zeitweilig im Rahmen der 18. Panzerdivision in Rußland eingesetzt, erkläre nach bestem Wissen und Gewissen:

Am 21.6.1941 nachmittags wurde in einer Kommandeursbesprechung von Generalmajor Nehring, Kommandeur der 18. Pz. Div., der Kommissarbefehl nur zur Unterrichtung mündlich an die Kommandeure bekanntgegeben mit der Maßgabe, nicht danach zu verfahren. Meines Wissens ist daher kein Kommissar im Bereich der 18. Pz. Div. bei oder nach der Gefangennahme erschossen worden.

Die Aussage des Harry Marck ist ungenau und irrtümlich. Sie widerspricht den mir bekanntgewordenen Befehlen des Kommandeurs der 18. Panzerdivision, Gen.-Maj. Nehring.

Kurt Laube.

Subscribed and sworn to before me this 3rd day of July 1946.

HARRY SZANGER
CAPT. A.C.
Investigating Examiner
War Crimes Dachau.

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
IN
Capt. Sullivan
PS-T-49
1073

I, Horst von Mellenthin, being thoroughly conversant with the English and German languages, certify, that I have acted as interpreter for the swearing of the above affidavit of the Major H. Laube.

v. Mellenthin
General der Art.

H1321 – 0012

Walther Wenck, General der Pz. Tr. Steinlager Allendorf, 17.6.1946

325

Eidesstattliche Erklärung.

Walther W e n c k , General der Panzertruppe, being duly sworn depose and say:
Ich war zu Beginn des Russlands-Feldzuges 1. Generalstabsoffizier der 1. Panzer Division . Ich gebe hiermit die Erklärung ab, dass der "Kommissarbefehl" in der Division nicht an die unterstellten Truppenteile weitergegeben wurde.

Walther Wenck

Subscribed and sworn to before me this
17 day of June 1946

[illegible]
1st Lt. Inf.
Camp Commander

H1321 – 0013

Walter Krüger,General der Pz.Tr. Steinlager Allendorf,17.6.1946

326

Eidesstattliche Erklärung.

Walter K r ü g e r,General der Panzertruppe,being duly sworn, depose and say;
Der Unterzeichnete war in der Zeit der Herausgabe des sogenannten Kommissarbefehls Kommandeur der 1.Schützenbrigade in der 1.Panzer-Division.
Ich erkläre,dass innerhalb der Division dieser Befehl nicht weitergegeben wurde.

Walter Krüger.

Subscribed and sworn to before me this
17 day of Juni 1946

(0541390)
[illegible]
Capt Commanding

H1321-0014

Wend von Wietersheim,Generalleutnant Steinlager Allendorf,17.6.1946

327

Eidesstattliche Erklärung.

Wend von W i e t e r s h e i m,Generalleutnant,being duly sworn depose and say:
Ich war 1941/1942 als Oberstleutnant zunächst Batallions- später Regimentskommandeur in der 1.Panzer-Division.
Ich erkläre,dass der sogenannte Kommissarbefehl von der 1.Panzer Division nicht weitergegeben worden ist und daher auch nicht ø durchgeführt wurde.

Wend von Wietersheim

Subscribed and sworn to before me this
17 day of June 1946

O.A. Studenberg 0541390
1st Lt. Inf.
Camp Commander

H1321 – 0015

328

Erich S c h o l z
Generalmajor

Neu-Ulm, den 25.7.46.

E i d e s s t a t t l i c h e E r k l ä r u n g .

Betr.: Kommissarbefehl.

Generalmajor E r i c h S c h o l z

Artillerie-Kommandeur i36 bei der 28.,später 5. und 1o6. Inf.Div. in der Zeit von Juni - November 1941 und beim XXXV.A.K. in der Zeit von Februar - Ende 1942.

being duly sworn, depose and say:

Der Kommissarbefehl wurde am 2o.6.1941 vom Komm.Gen. des VIII.A.K. den Divisions-Kommandeuren, Art.Kdrn. usw. bekannt gegeben. Er wurde bei der 28.Inf.Div., bei der ich zunächst Arko war, n i c h t durchgeführt. Auch bei den Divisionen, bei denen ich später Arko war, und beim XXXV.A.K. habe ich nie etwas von der Erschiessung von Kommissaren gehört.

Erich Scholz
Generalmajor

subscribed and sworn to before me this 25th day of July 1946 at Neu-Ulm, Germany.

Joseph J. Ancell jr.
(Joseph J.Ancell jr.
2nd Lt.Inf., Commanding Officer)

serial nr.

H1321 - 0016

KLEINRATH, Kurt, Generalleutnant
PWE29, Cage 2
POW 31G 3120277

Dachau,
17.6.46.

329

Eidesstattliche Erklärung.

Betr.: Kommissar-Befehl.

1./ Zur Person:

Ich heiße Kurt Kleinrath, geboren 14. Juni 1899 zu Hannover (Stadt), Provinz. Am 1.3.1940 wurde ich ohne Besuch einer Kriegsakademie oder eines Kriegslehrganges in die Generalstab der Luftwaffe versetzt. Als Generalstabsoffizier hatte ich folgende Verwendungen: 1½ Jahre Chef der Stab eines Luftgaukommandos, 2 Jahre 2 Monate Abteilungschef 6. Abteilung Generalquartiermeister der Luftwaffe.

2./ Auf Grund meiner Tätigkeit bezeuge ich:

General der Flieger Bruneck, Kommandierender General und Befehlshaber im Luftgau II, hat den Kommissar-Befehl an die ihm unterstellten Truppen nicht weitergegeben. Er hat wiederholt eindeutig befohlen, daß etwaige feindliche gewesene politische Kommissare der Sowjettruppen unverzüglich dem Luftgaukommando zu übergeben und sodann dem Luftflottenkommando 2 zu übergeben sein.

Kurt Kleinrath

Die Richtigkeit der Unterschrift wird bestätigt:

Clifford R. Merrill
Capt. Cav.

H1321 – 0017

H1321 – 0018

Jarkau 16. 6. 46.

Pk/E 29.

330

Bünger, Heinz
Oberstleutnant i. G.

Betr.: Kommissar - Befehl.

Eidesstattliche Erklärung.

Ich, der Oberstleutnant i. G. Heinz Bünger, geboren am 23. 8. 1913 in Stuttgart vom 2. 4. 41 bis 31. 12. 41 Ic des IX. A. K. in Russland, erkläre hiermit an Eidesstatt folgendes:

Am 20. 6. 1941 wurde mir in Warschau der Wortlaut des Kommissar-Befehls auf einer Ic-Besprechung beim A.O.K. 4 durch den Ic bekanntgegeben mit der Weisung diesen Befehl mündlich an den Kdr. General, Gen. d. Inf. Geyer, weiterzugeben zur mündl. Kenntnisrichtung der unterstellten Div. Kdre. (137, 292. u. 263. I.D.)

Der Kdr. General hat entschieden, dass dieser Befehl in seinem Korpsbereich keine Anwendung finden u. in keiner Form an die unterstellten Div. Kdre weiter

gegeben werden darf.
Der Kdr. Gen. hat seine Auffassung über diesen Befehl gelegentlich einer mündl. Besprechung mit dem Oberbefehlshaber der 4. Armee, Gen. Feldmarschall v. Kluge, wo ich zugegen war, vorgetragen. Der O.B. der 4. Armee hat die Auffassung des Kdr. Gen. des IX. A.K. gebilligt.
Fälle von Erschiessungen von Kommissaren sind mir während meiner Tätigkeit als Ic beim IX. A.K. nicht bekannt geworden.

Heinz Bürger.

(Heinz Bürger)
Oberstleutnant i.G.

Ich bestätige die eigenhändige Unterschrift:

Dachau, 21. Juni 1946.

Clifford R. Bennett
Capt. Inf.

H1321 – 0019

Friedrich Kless
Generalmajor
31-G-6320013

P.W.E. 29, Dachau, 17. Juni 1946

331

Betrifft: „Kommissar-Befehl".

Eidesstattliche Erklärung.

Zur Person: Ich bin geb. am 7.10.06. zu Bayreuth, 39 Jahre alt, katholisch, z.Zt. Kriegsgefangener im P.W.E. 29, Dachau.

Zur Sache: Ich war vom Juni 1941 bis Kriegsende nur im Osten eingesetzt u. zwar bis April 1942 als Ia b/o V. Flieger-Korps (Major), dann bis Februar 1943 als Ia des Luftwaffen-Kommando Ost, ab dann bis Mai 1943 als Chef d. Genst. des Lst. Kdo. Ost beauftragt, ab dann bis Kriegsende Chef d. Genst. d. Luftflotte 6.

Der „Kommissar-Befehl" wurde dem V. Fl. K. etwa 23. oder 24.6.41., d.h. 1-2 Tage nach Kriegsbeginn, vom territorial zuständigen A.O.K. 6 nachrichtlich zugeleitet, da ein Flieger-Korps mit Kriegsgefangenen-Wesen nichts zu tun hatte.

V. Fl. K. hat diesen Befehl nicht weiter nach unten gegeben.

Es ist mir genau erinnerlich, dass dieser Befehl auch von den Offizieren des Heeres, mit denen ich zu tun hatte, allseitig abgelehnt wurde, da er

H1321-0020

gegen jede Menschlichkeit, Ritterlichkeit u. gegen das Kriegsrecht war.

Es ist mir nicht in einem einzigen Falle bekannt geworden, dass diesem Befehl entsprechend Kommissar-Erschiessungen stattgefunden haben, obwohl mich die Art meines Dienstes in laufender enger Fühlung mit dem Heer hielt.

Der „Kommissar-Befehl" ist späterhin weder erneut in Erinnerung gebracht noch erneuert worden.

Friedrich Klee.

Die Echtheit der obigen eigenhändigen Unterschrift bescheinigt

Clifford R. Averill
Capt Cav.

H1321 – 0021

Hans-Günter Leithesser
Oberst

Dachau, den 15.6.46
PWE 29.

332

H1321 – 0022

Eidesstattliche Erklärung.

Betr.: Führerbefehl über Behandlung der Sowjet-Kommissare.

Nachstehend versichere ich an Eidesstatt und erkläre ausdrücklich, dass ich mir bewusst bin, mich durch wissentlich falsche Angaben strafbar zu machen:

z. P. Ich heisse Hans-Günter Leithesser, Oberst, zuletzt im Ob.Kdo.d.H.Gr. Mitte, bin geboren am 9.3.05 zu Coburg
zuletzt wohnhaft in Nürnberg, Sündhersterr. 41 IV
z.Zt. Dachau PWE 29, cage 2 group 5

z. S. 1.) Vor und zu Beginn des Russlandfeldzuges bis zum Dezember 1941 war ich Ia der 296. Inf. Div. Mein Div.Kdr. war der damalige Gen.Lt.a. Wilhelm Stemmermann gefallen als Kd.Gen. des XII. A.K. 2., Gen. der Kvlt. im Tscherkassi-Kessel 1944. Die Div. unterstand während des Hinmarsches im Osten zunächst dem Gen.Kdo. V. A.K. (Gen.d.Inf. Geyer) im Rahmen der 17. Armee.
Soweit ich mich entsinnen kann, erhielt die Div. den Führerbefehl über die Behandlung der Sowjetkommissare im Umdrucke im Original, wie er vom OKW herausgegeben war, und ohne Zusätze über das V. A.K. zur Bekanntgabe an die Truppe mit Beginn der Kampfhandlungen. Es ist auch möglich, dass dieser Befehl den Divisionen unmittelbar zuging, da die entsprechende Anzahl im Umdrucke hergestellt u. bis zu den Divisionen verteilt war.
Ich weiss jedoch bestimmt, dass der Div. Kdr. die Weitergabe dieses Befehls an die Truppe ablehnte. Innerhalb der Div. erhielten nach meiner Erinnerung von diesem Befehl ausser ihm nur der Div. Richter und ich als Ia Kenntnis. Der Div.Kdr. unterrichtete über diese Tatsache den Kd. General, der meines Wissens dazu sein volles Einverständnis gab.
Ich weiss weiterhin bestimmt, dass im Rahmen der Div., solange ich bei ihr war, im

keinem Falle ein gefangener Kommissar erschossen würde, sondern dass sie alle, soweit sie überhaupt als solche erkannt würden, als Kriegsgefangene behandelt und auf dem üblichen Kriegsgefangenenwege abgeschoben würden.
Ich kann ausserdem bestätigen, dass auch bei unseren Nachbar-Divisionen die gleiche oder ähnliche Auffassung über diesen Befehl bestand.

2). Vom März 1942 bis August 1943 war ich Ia der 218. Inf.Div., die im Rahmen der 16. Armee im Nordabschnitt der Ostfront eingesetzt war. Mein Div. Kdr. war in dieser Zeit Generalleutn. Viktor Lang.
Auch für diesen Zeitabschnitt kann ich mit Bestimmtheit angeben, dass im Rahmen der Div. in keinem Falle ein gefangener Kommissar erschossen, sondern sämtliche als Kriegsgefangene behandelt wurden. Sie wurden im Gegenteil sogar bevorzugt behandelt, um diese möglichst schnell von der Tatsache ihrer Enttäuschung über Haltung und Kampfesweise des deutschen Soldaten zu überzeugen und dadurch einen günstigen Einfluss auf die Mitgefangenen zu erreichen.
Von Seiten der vorgesetzten Dienststellen wurde auch in dieser Zeit weder eine andere Behandlung noch etwa die Durchführung des ~~[illegible]~~ lediglich einmal zu Beginn des Russlandfeldzuges bekanntgegebenen Führerbefehls gefordert.

gez. Elbrächter
(Leutheusser)
Oberst.

Die Richtigkeit der Unterschrift
bescheinigt.

Dachau, 21. 6. 46

C.R. Allendorf
Capt. Cav.

H1321 – 0023

118

333 4

Günther Pape
Generalmajor

Neu-Ulm, den 23. Juni 1946.

Pl.

E i d e s s t a t t l i c h e E r k l ä r u n g .

Betr.: Kommissarbefehl.

Generalmajor Günther P a p e

gründet sich auf Stellung als Kommandeur des Kradschützen-Batls.3, Aufklärungs-Abt.3 und Kommandeur des Panzer-Gren.Rgts. 394 in der Zeit von Juni 1941 - 1943.

being duly sworn, depose and say:

Der Kommissarbefehl ist von der 3.Pz.Division, der ich in der oben angegebenen Zeit ohne Unterbrechung untertsand, weder vor Beginn des Ostfeldzuges noch in seinem Verlauf in irgendeiner Weise bekannt gegeben worden. Die Division hatte lediglich befohlen, dass Kommissare besonders zu bewachen und zur Division zu bringen seien. Dieser Befehl ist in meiner Abteilung und später in meinem Regiment auch ausgeführt. Soweit ich weiss, sind gefangen genommene Kommissare bei der Division vernommen und anschliessend weiter nach rückwärts transportiert.

Günther Pape

Generalmajor.

subscribed and sworn to before me this 24 day of June 1946 at Neu-Ulm, Germany.

Joseph J. Ancell jr.

(Joseph J. A n c e l l jr.
2nd Lt.Inf., Commanding Officer)

serial nr. 01 332 909

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL NÜRNBERG

Capt Sullivan 17-M-46

1074

H1321 - 0024

H1321 - 0025

Anlage A.

General d.Geb.Truppe Emil Vogel
als damaliger Chef des Genst.XX.A.K.
(vom 1.10.1940 bis Ende Juni 1942)

Bridgend,Glam.,25.6.46
Great Britain

"E i d e s s t a t t l i c h e E r k l ä r u n g."

betr.: Kommissarbefehl.

Ich erkläre an Eidesstatt,dass nach meiner Erinnerung der Kommandierende General des XX.A.K.,General d.Inf.Materna,nach Empfang des im Betr.genannten Führerbefehls seinen Kommandeuren in einer Besprechung in Lyck Mitte Juni 1941 nahe legte,auch etwa gefangengenommene Kommissare wie jeden anderen Kriegsgefangenen Soldaten zu behandeln u.nach Vernehmung in die Kriegsgefangenen-Sammelstellen nach rückwärts abzuschieben.

Beim Korpsstab wurde in allen mir bekannten Fällen in gleicher Weise verfahren.

Die Eigenhaendigkeit der nebenstehenden Unterschrift des General d. Geb. Tr. VOGEL

Beglaubigt:
Voss (Voss) 25/6.
LAGEROFFIZIER.

Vogel

General d.Geb.Tr.

The validity of the above signature is certified by:
Alden Capt.

certified correct.
D.B. Topham Major
COMMANDANT

No. 11 PRISONER OF WAR CAMP
26.6.46

Leo Freiherr Geyr von Schweppenburg
General der Panzertruppe

Ober Ursel, 6.6.
46.

335

Eidesstattliche Versicherung.

Ich, Leo Freiherr Geyr von Schweppenburg, geboren am 2.Maerz 1886 in Potsdam, erklaere an Eidesstatt:
Ich war zu Beginn des Russlandfeldzuges 1941 Kommandierender General des XXIV.Panzerkorps an der Ostfront. Auf Grund dieser meiner dienstlichen Taetigkeit sage ich zu dem Anklagepunkt "Kommissarbefehl" und Behandlung der Gefangenen und Landeseinwohner Folgendes aus:
Der Kommissarbefehl ging bei'm Korps unmittelbar vor dem Antreten ein. Ich habe diesem Befehl gegenueber folgende Haltung eingenommen und den zustaendigen Persoenlichkeiten (Oberstleutnant i.G. Schilling, Chef des Stabes, spaeter gefallen, und Major Stephanus Ic) bekanntgegeben: Ich fuehre anstaendig Krieg oder sie sollen sich einen anderen Kommandierenden General suchen. Bei uns werden keine Kommissare erschossen.
Auch sonst sind im Bereich des XXIV.Panzerkorps vom Generalkommando keine Unregelmaessigkeiten gegen Gefangene und Landeseinwohner geduldet worden.
Zeugen: Major Stephanus, damals Ic XXIV.Panzerkorps, jetzige Anschrift zu erfahren durch Amtsgericht Berchtesgaden.
Oberst i.G. Krasa, damals Quartiermeister XXIV.Panzerkorps, zuletzt Chef des Stabes XIV.A.K. in Italien., wohnhaft in Wien.
Major Dietrich von Hassel, damals mein persoenlicher Ordonanzoffizier, jetzt Student in Tuebingen.
Katholischer Korpspfarrer Kaiser, Anschrift unbekannt, vielleicht zu erfahren durch das Bischoefliche Ordinariat Fulda. oder Koeln.

Die oben angefuehrten Tatsachen ehtsprechen der Wahrheit. Diese Erklaerungen sind vom mir frewillig und ohne jeden Zwang abgegeben worden. Ich habe sie durchgelesen, unterschrieben und mit meinem Eide bekraeftigt.

Leo Freiherr Geyr von Schweppenburg
.....
Leo Freiherr Geyr von Schweppenburg

OBERURSEL
8 June 1946

Subscribed and sworn to before me at OBERURSEL/Germany this 8th day of June 1946.

J.J. Maas
.....
J.J. MAAS, 1st Lt. T.C.

H1321-0026

2382 336

49.

Eduard Hauser
Generalleutnant

Neu-Ulm, den 24. Juni 46.

(PL) 2

Eidesstattliche Erklärung.

betr. Kommissar-Befehl

Generalleutnant Eduard Hauser

~~befindet sich auf Stellung als~~ Kommandeur des Pz.Rgts. 18 - 18. Pz.Div. - in der Zeit von Juni - August 1941.

being duly sworn, depose and say:

Anlässlich eines Befehlsempfanges beim Divisions-Kommandeur wurde auch der " Kommissarbefehl " bekannt gegeben. ~~Auf~~ Auf Anraten des Divisions-Kommandeurs wurde der Befehl der Truppe nicht weitergegeben, sondern er befahl, dass alle Gefangenen, auch Kommissare zurückzubringen seien. Jn meinem Regiment wurde befehlsgemäss gehandelt.

Hauser
Generalleutnant

subscribed and sworn to before me this 25 day of June at Neu-Ulm, Germany.

Joseph J. Ancell jr.
.....
(Joseph J.Ancell jr.
2nd Lt. Inf., Commanding Officer)

serial nr. 01332909

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL NÜRNBERG

Capt. Sullivan 17-7-46

1075

H1321 - 0027

88

337

Heinrich-Hermann von H ü l s e n
Generalmajor

Neu-Ulm, den 23.6.1946

Eidesstattliche Versicherung !

Betrifft : Kommissarbefehl.

Generalmajor Heinrich-Hermann von H ü l s e n , vom 1.3.1941 bis 26.1.1942 Kommandeur des Reiter-Rgts. 2 (Angerburg), damals in Gegend Biala - Podlaska , Polen,

being duly sworn, depose and say :

Der Befehl wurde den Kommandeuren der Kavallerie-Division wenige Tage vor dem Kriegsbeginn gegen Russland m ü n d l i c h bekannt gegeben.

Er fand bei sämtlichen Kommandeuren schärfste Ablehnung, da er unserer Auffassung nach dem Völkerrecht widersprach.

In meinem Regiment liess ich den Befehl unbeachtet, gab ihn nicht weiter und befahl vielmehr, dass sämtliche Kriegsgefangenen geschlossen und ohne Unterschied zurückzuführen und bei den Gefangenensammelstellen gegen Quittung abzugeben seien.

Dies Verfahren ist von meinen Vorgesetzten niemals beanstandet worden.

Heinrich-Hermann von Hülsen

subscribed and sworn to before me this 23rd day of June 1946 at Neu-Ulm, Germany.

Joseph J. Ancell jr.

Joseph J. A n c e l l jr.
2nd Lt., Inf. Commanding Officer
serial-nr. 01 332 909

H1321 – 0028

101.

338 L

Georg Seegers
Generalmajor

Neu-Ulm, den 24. Juni, 1946.

Eidesstattliche Erklärung.

Betr.: Kommissarbefehl

Generalmajor Georg Seegers

gründet sich auf Stellung als Bataillonskommandeur im Jnf.Rgt.432 (131.Jnf.Div.) in der Zeit von 2o.Juni bis Oktober 1941.

being duly sworn, depose and say:

Für mein Bataillon habe ich vor Beginn des Ostfeldzuges befohlen, dass Kommissare wie andere kriegsgefangene Soldaten zu behandeln seien. Jn meinem Bataillon ist kein Kommissar erschossen worden. Jch habe auch nicht gehört, dass dies anderweit geschehen ist.

Georg Seegers
Generalmajor.

subscribed and sworn to before me this 24 day of June 1946 at Neu-Ulm, Germany.

Joseph J. Ancell Jr.
(Joseph J.A n c e l l jr.
2nd Lt. Jnf., Commanding Officer)
serial nr. 01 332 909

H1321 – 0029

Wilhelm Söth 47.

Generalmajor

Neu - Ulm, 25. Juni 1946.

339

Eidesstattliche Versicherung.

Betr. Kommissar - Befehl.

Generalmajor Wilhelm Söth, in der Zeit von Juni 1941 bis Dezember 1942 Kommandeur der III. Abt. des Pz. Art. Rgts. 73 - 1. Pz. Div. being duly sworn, depose and say :

Vor Beginn des Ostfeldzuges habe ich von dem Kommissarbefehl überhaupt nichts gehört. Erst in seinem Verlauf - wahrscheinlich im Juli 1941 - habe ich gesprächsweise durch meinen damaligen Rgt. Kommandeur Oberst Holste von dem Kommissar - Befehl erfahren. Oberst Holste befahl ausdrücklich, dass Kommissare n i c h t zu erschiessen, sondern an die nächst höhere Dienststelle nach rückwärts abzuschieben seien. In meiner Abteilung ist während der ganzen Zeit kein einziger Kommissar erschossen worden. Darüber hinaus ist mir auch in der 1. Pz. Div. kein Fall einer Erschiessung bekannt geworden.

Söth.

Generalmajor

subscribed and sworn to before me this 25 day of June at Neu - Ulm, Germany

Joseph J. Ancell Jr.

Joseph J. Ancell jr.
2 nd Lt., Inf., Commanding - Offiver
serial Nr. 01 332 909

B 4

H1321 - 0030

340

G e y e r , R o l f
Oberst

Steinlager Allendorf, 17.6.46

Eidesstattliche Erklärung

I, Rolf Geyer, Oberst - being duly sworn, depose and say:

Der "Kommissarbefehl" kam beim Stabe des Generalkommando XIII.A.K. auf dem Kriegsgerichtsweg einige Tage vor Beginn des Rußlandfeldzuges an. Er wurde meiner Erinnerung nach vom Kommandierenden General, Ge.d.Inf. Felber, mit den Divisionskommandeuren besprochen und dabei empfohlen, ihn nicht weiter bekanntzugeben.

Ich entsinne mich auch eines Gesprächs mit dem damaligen Kommandeur der 78.Inf.Div., Gen.Ltn. Gallenkamp, der mir sagte, daß er den Befehl nicht weitergegeben hätte, da er dem Kriegsrecht nicht entspräche.

Subscribed aund sworn to before me
this 17 day of June 1946

Rolf Geyer.

[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

H1321 – 0031

H-1321

Folder 26

General Staff and OKW
Affidavits 321 - 340
Filed August 21, 1946

"Betrifft Kommissar-Befehl"

General Staff and OKW - Affidavits 321 - 340

H1321-0032